

Geschäftsnummer:

4 KLS 503 Js 2306/06



**Landgericht Mannheim**  
4. Große Strafkammer

**Beschluss**

vom 18. Dezember 2007

Strafsache gegen

**Sylvia Stolz**

wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a.

hier: Antrag aus der Hauptverhandlung vom 18.12.2007

Der in der Hauptverhandlung am 18. Dezember 2007 gestellte Antrag der Angeklagten wird abgelehnt.

**Gründe**

**I.**

In der Hauptverhandlung am 18.12.2007 hat die Angeklagte zur Widerlegung der in der Rspr. des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts anerkannten Offenkundigkeit des Holocaust beantragt,

von mehreren - von ihr als „Geschichtswerken“ bezeichneten - Schriften der revisionistischen Literatur Kenntnis zu nehmen und

einen Sachverständigen zu der Behauptung zu hören, dass diese Schriften „erst zu nehmende Einwände gegen die herrschende Holocaust-Historiographie geltend machen und den wissenschaftlichen Standards der Zeitgeschichtsforschung auf diesem Gebiet voll entsprechen" .

## II.

Unabhängig von der Unzulässigkeit dieses Antrags wegen Rechtsmissbrauchs, auf die die Angeklagte wiederholt und letztmals mit Beschluss vom heutigen Tag - auf den Bezug genommen wird - hingewiesen worden ist, steht dem Antrag jedenfalls die Allgemeinkundigkeit des Holocaust entgegen (vgl. Alsberg/Nuse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozess, 5. Aufl., S. 541; KK-Herdegen, 5. Aufl., § 244 RN 69), an der kein Zweifel besteht.